

Zl. IX-N-14/4-1978

20. Oktober 1978

Betrifft
Naturdenkmalerklärung; Eiche in Anger.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am -1. 05. 1978

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, IGBL 5500-1, die auf Parzelle Nr. 2480, EZ Landtafel 461, KG Langfeld, Eigentümer S.D. Johannes Prinz zu Fürstenberg, Weitra, befindliche Eiche zum Naturdenkmal.

Begründung

Josef Gattringer, Anger 5, hat hieramts die Unterschutzstellung der auf Parzelle Nr. 2480, KG Langfeld, befindliche Eiche angeregt.

Die daraufhin vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes durchgeführten Erhebungen ergaben:

"Die Eiche steht im Bereich des Ortsteiles Anger (Angerschütt) im Talgraben der Lainsitz, und zwar ca. 3 m südlich des Lainsitzufers in der Grabenböschung, etwa 7 m westlich einer Wegbrücke und ca. 4 m nördlich des Weges.

Der Baum hat eine schöne Form mit rundsäulig geschlossener Krone, die über einen etwa 4 m hohen geraden Stamm ansetzt.

Aufgrund des Stammdurchmessers von ca. 90 cm ist auf ein Alter von ca. 140 - 160 Jahre zu schließen."

Da die Eiche ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war sie zum Naturdenkmal zu erklären.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs. 5 sowie § 7 leg. cit. verwiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgenäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. S.D. Johannes Prinz zu Fürstenberg, z.H.d.Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion Weitra;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
3. den Herrn Bürgermeister in St.Martin;
4. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Prininger